



B e k a n n t m a c h u n g des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 15.03.2019



Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma FKP Scorpio GmbH, sesshaft in 22767 Hamburg, hat am 19.02.2019 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) einen Antrag auf zeitlich befristete Grundwasserabsenkung und Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung zur Wasserhaltung auf dem Flurstück 164/1, Flur 2, Gemarkung Westervesede gestellt.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, bei der festgestellt wird, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Vorprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG. Es wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften durchgeführt. Die Betroffenheit von Zielen der betroffenen Schutzgebiete kann ausgeschlossen werden, da die Grundwasserentnahme auf sieben Wochen begrenzt ist und die Entnahmemenge entsprechend dem Bauablauf angepasst wird.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rotenburg, den 12.03.2019

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat